

ZOLL

Waffen über
deutsche
Grenzen hinaus

Handel mit Drittstaaten

VDB
Verband Deutscher Rüsthersteller
und Waffentechniker e.V.

MITGLIEDERBETREUUNG
Informations-Symbol
Mehrwert durch
umfangreiche Informationen

INTERESSENVERTRETUNG
Handshake-Symbol
Lobbyarbeit auf Bundes-
und auf Landesebene

QUALIFIZIERUNG
Personen-Symbol
Weiterbildung, Service-
und Fortschreitern

ÖFFENTLICHKEIT/SANDESI
Globe-Symbol
PR-Arbeit in allen
Sprachen und Fachmedien

TÜVRheinland
ZERTIFIZIERT

Management
System
ISO 9001:2015

www.tvv.com
ID: 900000988

1

ZOLL

VDB
Verband Deutscher Rüsthersteller
und Waffentechniker e.V.

**Handel mit
Drittländern**

Sigrun Ullrich
Zollkriminalamt
**Zollverbindungsbeamtin an der Deutschen
Botschaft in Rom**
Zuständig für Italien, Griechenland und Zypern

© Kommunales Bildungswerk e. V. 2020 – Fachtagung 06.06.2024

2

2



Agenda



- Grundlagen
- Verbringungserlaubnis, § 29 WaffG
- Anmelde- und Nachweispflichten, § 33 WaffG
- Ausweispflichten, § 38 WaffG, FeuerwaffenVO
- Fallbeispiele
- Zoll
- Waffenembargos
- Endverbleibserklärung

3



Grundlagen Drittstaat



Alle Länder, die nicht EU oder Schengen sind:
seit dem Brexit auch
Großbritannien mit
der Ausnahme
Nordirlands



4

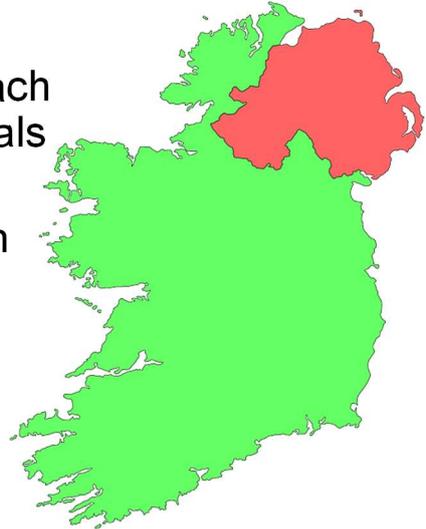


Grundlagen Mitgliedstaat Sonderfall Nordirland



Nordirland

- kein Mitgliedstaat mehr, gilt aber nach dem Zusatzprotokoll Irland/Nordirland als waffenrechtlicher Mitgliedstaat
- weiterhin Verbringungsgenehmigungen nach dem WaffG/FeuerwaffenRL
- zwischen Nordirland und der EU keine Zollgrenze
- zoll- und außenwirtschaftsrechtlich ein Verbringen und keine Ausfuhr



5



Grundlagen - Waffenrecht



- **Verbringen**, Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 5 WaffG

Eine Waffe oder Munition verbringt, wer diese Waffe oder Munition

- über die Grenze
- zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels
- in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes
- zu einer anderen Person oder zu sich selbst
- transportiert oder transportieren lässt

6

6



Grundlagen Waffenrecht



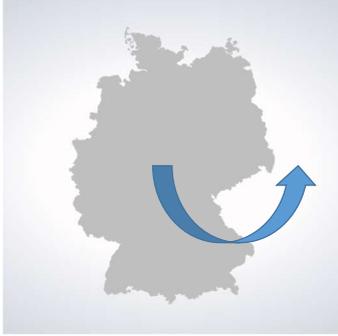
in den Geltungsbereich



durch den Geltungsbereich



aus dem Geltungsbereich



7

Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- (1) Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes **kann erteilt werden**, wenn der Antragsteller den **sicheren Transport** durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet. Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition **in den** Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der **Empfänger** zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition **berechtigt** ist.

8

Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- (2) Sollen Waffen oder Munition nach **Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C)** aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen **Mitgliedstaat** verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn **der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat** oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates **keine solche Erlaubnis erforderlich ist**. Satz 1 gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat **durch den Geltungsbereich** dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.

9



ZOLL Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



- **Wer verbringen will**
 - braucht eine Erlaubnis
 - muss sicheren Transport nachweisen
 - Empfänger muss zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt sein (§21 WaffG als Erlaubnis)
 - Warenkreis der betroffenen Schusswaffen und Munition ist der Anl. 2, A 2, UA 2 WaffG zu entnehmen

10



§ 33 Anmelde- und Nachweispflichten



(1) Wer beabsichtigt, Waffen oder Munition, deren Verbringen oder Mitnahme einer Erlaubnis bedarf, **aus einem Drittstaat** in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder mitzunehmen, ist verpflichtet,

1. diese Waffen oder diese Munition bei der nach Absatz 3 zuständigen **Überwachungsbehörde [Zoll, Bundespolizei]** beim Verbringen oder bei der Mitnahme **anzumelden**,
2. auf Verlangen der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde ihr **diese Waffen oder diese Munition vorzuführen** und
3. die **Berechtigung zum Verbringen** oder zur Mitnahme nachzuweisen.

Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

11



§ 33 Anmelde- und Nachweispflichten



(2) Die nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörden können **Beförderungsmittel und -behälter** sowie deren **Lade- und Verpackungsmittel anhalten**, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind. Werden Verstöße gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen festgestellt, so können die zuständigen Überwachungsbehörden, soweit erforderlich, Vor-, Familien- und gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen erheben und diese Daten sowie Feststellungen zum Sachverhalt den zuständigen Behörden zum Zweck der Ahndung übermitteln. **Für Postsendungen gilt dies nur, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.** Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 eingeschränkt.

12



Ausweispflichten Verbringen



In den Geltungsbereich

- Nach § 38 Abs. 1 WaffG Personalausweis oder Pass
- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1b) den Erlaubnisschein (§ 29 WaffG), d.h. Anlage 13 oder 15 WaffVordruckVwV

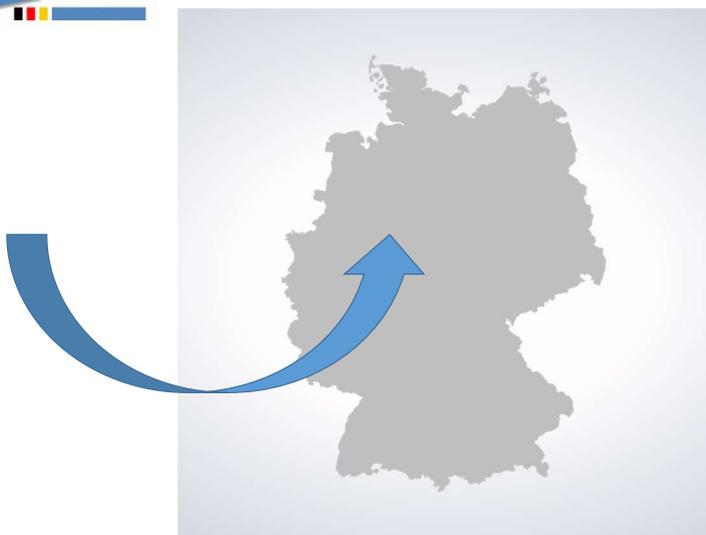
Aus dem Geltungsbereich

- Nach § 38 Abs. 1 WaffG Personalausweis oder Pass
- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1b) den Erlaubnisschein (§ 29 WaffG), d.h. Anlage 15 WaffVordruckVwV oder
- nach Art. 4 Abs. 1 VO(EU) 258/2012 Erlaubnis des BAFA

13



Fall 1: In den Geltungsbereich



Eine Waffe wird durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG in einem Drittstaat (z.B. Großbritannien, USA) erworben und nach Deutschland gebracht, um in Deutschland an einen Endkunden verkauft zu werden

14



Verbringen aus einem Drittstaat nach Deutschland



- **Verbringungserlaubnis** nach § 29 Abs. 1 WaffG
 - Bei der Waffenbehörde beantragen
- **Auszufüllendes Dokument:**
 - Anlage 13 WaffvordruckVwV (Stand: 30.05.2012)
- **Was muss beachtet werden?**
 - Gewährleistung des sicheren Transports
 - Empfänger muss zum Erwerb und Besitz berechtigt sein
 - Als Händler / Büchsenmacher / Hersteller durch Handels- /
Herstellungserlaubnis

15



Verbringen aus einem Drittstaat nach Deutschland



16



Verbringen aus einem Drittstaat nach Deutschland



Zollrecht

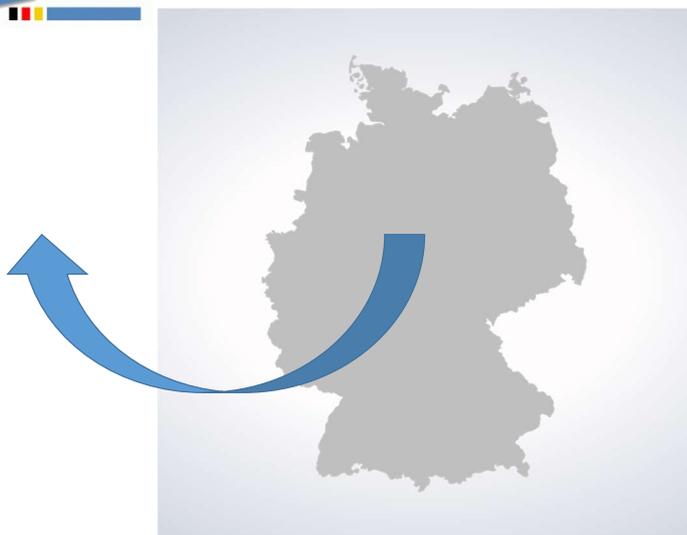
Zollanmeldung zur Einfuhr: Art. 5 Nr. 12, Art 6 Abs. 1 UZK
elektronisch

- Merkblatt zur Zollanmeldung:
https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/mb_zu_zollanmeldungen.pdf?__blob=publicationFile&v=14
- ATLAS-Einfuhr
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Einfuhr/atlas-einfuhr_node.html
- Internetzollanmeldung
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen_node.html

17



Fall 2: Aus dem Geltungsbereich VDB



Ein Inhaber einer Erlaubnis
nach § 21 WaffG verkauft
eine Waffe an einen
Erwerber in einem Drittstaat
(z.B. nach Großbritannien
oder in die USA)

18



Verbringen aus Deutschland in ein Drittland



- Anwendung der FeuerwaffenVO als supranationales Recht
 - missverständlich: Anlage 2 Abschnitt 2 UA 2 Nr. 8 WaffG
- Art. 4, 7 Abs. 1 FeuerwaffenVO
 - doppelte Erlaubnis
 - für Feuerwaffen i.S.d. Anlage I zur FeuerwaffenVO
- Verbringungserlaubnis vom BAFA, wenn Feuerwaffe des Anh. I FeuerwaffenVO

19



Verbringen aus Deutschland in ein Drittland



Außenwirtschaftsrecht

- elektronische Antragstellung mit ELAN-K2 Ausfuhr-System
 - Ausfuhrerlaubnis des BAFA
 - BAFA erteilt eine **kombinierte Erlaubnis**, wenn Feuerwaffe sowohl im Anhang zur FeuerwaffenVO als auch in der Ausfuhrliste (AWV) zu finden ist und
 - eine **reine Erlaubnis nach der FeuerwaffenVO**, wenn die Waffe nicht in der Ausfuhrliste steht, z.B. Kleinkaliberwaffe.
- https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Feuerwaffengenehmigung/feuerwaffengenehmigung_node.html

20



Verkauf einer Waffe in einen Drittstaat





Zuerst Erlaubnis in Drittstaat, da Waffe dort verbleibt.

21



Verbringen aus Deutschland in ein Drittland



Zollrecht:

- Zollanmeldung zur Ausfuhr in ATLAS oder per Internetzollanmeldung
- https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Ausfuhr/atlas-ausfuhr_node.html

22

 **Fall 3: Durch den Geltungsbereich** 



Eine Waffe wird aus Großbritannien nach Polen verkauft und durch Deutschland transportiert (Verkauf Drittland an Mitgliedstaat)

23

 **Transport einer Waffe durch Deutschland** 

- Verbringungserlaubnis nach Anlage 15 WaffVordruckVwV
- Antragsteller muss sicheren Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleisten (§ 29 Abs. 1 WaffG)

24



Transport einer Waffe durch Deutschland



- **§ 29 Abs. 2** Sollen Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) [...] verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates keine solche Erlaubnis erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für das **Verbringen aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat**.
- Deutschland muss seine Zustimmung erteilen, dass die Waffe durch Deutschland transportiert werden darf
- Dazu muss der Empfänger in Polen berechtigt sein

25



26



Zoll



ATLAS

- Mit dem IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) wird die weitgehend automatisierte Abfertigung und die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs gewährleistet.
- Mittels ATLAS werden Anmeldungen zum Verbringen von Waren und der anschließenden Überführung dieser in ein Zollverfahren sowie Verwaltungsakte elektronisch verarbeitet.

27



Zoll



ATLAS

- ATLAS-Versand
- ATLAS-Einfuhr
- ATLAS-Ausfuhr
- Nach § 8a der Zollverordnung bedarf die Teilnahme an einer elektronischen Datenübermittlung der vorherigen Anmeldung.

28



Zoll



• Internetzollanmeldung

- https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/Zugang-Internetzollanmeldungen/zugang-internetzollanmeldungen_node.html
- [Internet Eingangs-/Ausgangs-SumA \(IIA\)](#)
[Internet-Zollanmeldung-Einfuhr \(IZA\)](#)
[Internet-Versandanmeldung \(IVA\)](#)
[Internet-Ausfuhranmeldung-Plus \(IAA-Plus\)](#)

29



Transport



30



Eigener Transport



Erwerb und Besitz: § 12 Abs. 1 Nr. 3 a) WaffG

- von einem Berechtigten erwirbt, wenn und solange er den Besitz über die Waffe
- nur nach Weisungen des Berechtigten ausüben darf

Führen: § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen Ort
- befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder
- im Zusammenhang damit erfolgt

31



Fremder Transport



Erwerb und Besitz: § 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

- vorübergehend von einem Berechtigten (Erlaubnis nach § 21 WaffG) zur
- gewerbsmäßigen Beförderung erwerben

Führen: § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen
- Ort befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis
- umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

32



Transport



Weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten:

§ 12 Abs. 5 WaffG

- Die zuständige Waffenbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

Beispielsweise:

- Transport durch einen (in Deutschland) nichtberechtigten ausländischen Waffenbesitzer, der hier eine Waffe erworben hat.

33



Reparatur

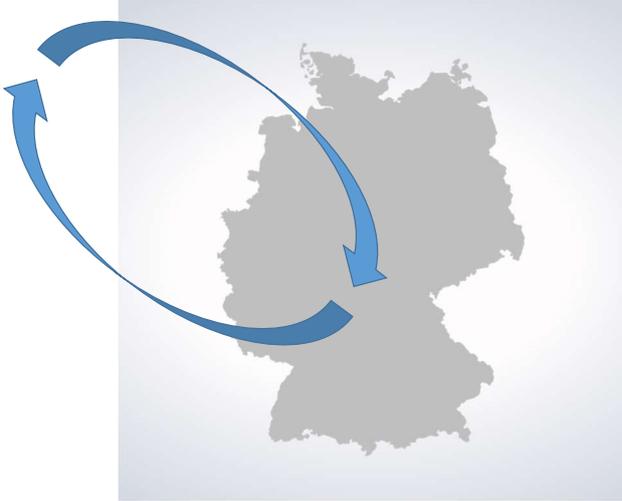


34



Waffe aus Drittstaat in Deutschland repariert





Eine Waffe aus Großbritannien wird in Deutschland repariert und anschließend wieder zurückgesandt

35



Reparaturwaffe kommt aus Drittland nach Deutschland



Waffenrecht

- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde
- Rückweg: Ausfuhrgenehmigung vom BAFA

Zollrecht

- Zollanmeldung zur Aktiven Veredelung
- https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Aktive-Veredelung/aktive-veredelung_node.html
- Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Einfuhr und Wiederausfuhr

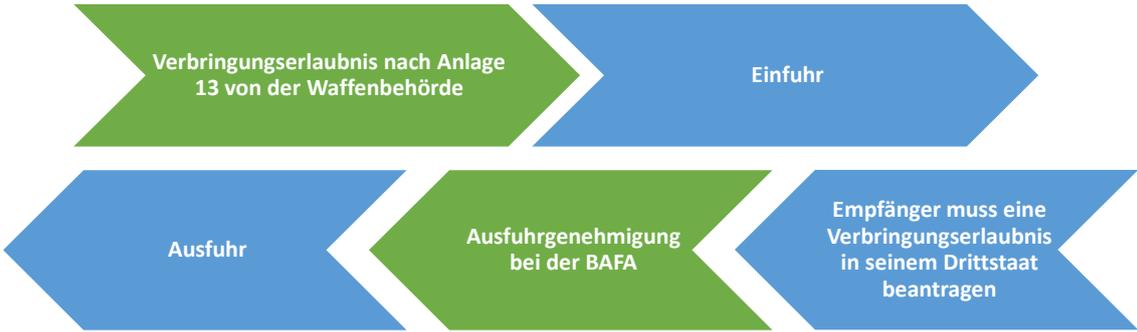
36



Reparaturwaffe aus Drittstaat nach Deutschland



- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde
- Rückweg: Ausfuhrgenehmigung vom BAFA

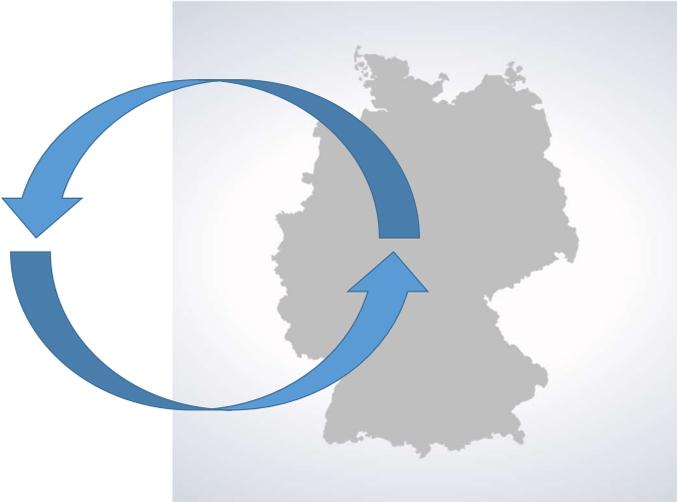


37



Waffe aus Deutschland in Drittstaat repariert





Eine Waffe Deutschland wird in den USA repariert und anschließend wieder zurückgesandt

38



Reparaturwaffe geht ins Drittland



Waffenrecht

- Hinweg : Ausfuhrgenehmigung vom BAFA
- Rückweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde

Zollrecht

- Zollanmeldung zur Passiven Veredelung
- https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Passive-Veredelung/passive-veredelung_node.html
- Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Ausfuhr und Wiedereinfuhr

39



Reparaturwaffe aus Deutschland in Drittstaat



- Hinweg: Ausfuhrgenehmigung vom BAFA
- Rückweg Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde

```

graph LR
    A[Empfänger muss eine Verbringungserlaubnis in seinem Drittstaat beantragen] --> B[Ausfuhrgenehmigung beim BAFA]
    B --> C[Ausfuhr]
    D[Einfuhr] --> E[Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde]
  
```

40



Waffenembargos



The slide features a large, tilted orange stamp with the word "Embargo" in a bold, sans-serif font. The stamp is centered on the slide.

41



Waffenembargos



Embargo ist im Außenhandel und in der Außenhandelspolitik das behördliche Verbot des Exports und/oder Imports von Gütern [...] in einen bzw. aus einem bestimmten Staat.

42



Waffenembargos



Außenwirtschaftsrecht

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

z.B. Russland

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html

43



Anti-Folter-Verordnung



<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/125/deu>

Güterliste beachten!

44




Endverbleibserklärung

1: EUC for military equipment (except for war weapons), etc.

original, officially headed paper of end-user and complete this form in block capital letters.

END-USE CERTIFICATE (EUC)
FOR PRESENTATION TO THE EXPORT CONTROL AUTHORITIES
OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

This EUC is not applicable for sniper rifles, pump-guns, pistols and revolvers.

Section A – Parties

Consignee (name, address and contact details)

Consignee (name, address and contact details) if different from consignee

45




Endverbleibserklärung (End User Certificate)

Die **Endverbleibserklärung** (EVE, Endverbleibserklärung, Kundenerklärung) bzw. End-user certificate (EUC) ist ein von einem Warenempfänger zu unterschreibendes Dokument, in dem die Nutzung der Ware für einen bestimmten Zweck und ggf. das Empfängerland dokumentiert sind.

46